

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.01.2021

Geschäftszeichen:

I 15-1.15.2-14/20

Nummer:

Z-15.2-162

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2021**

bis: **1. Januar 2022**

Antragsteller:

Syspro-Gruppe Betonbauteile e. V.

Hanauer Straße 31

63526 Erlensee

Gegenstand dieses Bescheides:

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 16 Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-15.2-162 vom 12. Mai 2017. Der
Gegenstand ist erstmals am 8. November 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand dieses Bescheides sind wärme gedämmte Keller- und Geschosswände aus Beton mit 120 bis 400 mm hohen Gitterträgern und ggf. Verbundnadeln (entsprechend Z-21.8-1926) und/oder Flachankern (entsprechend Z-21.8-1979) und/oder Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe (entsprechend Z-21.8-1927). Es wird der Gitterträger Filigran-SE2 entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Z-15.2-40 eingebaut. Unter Beachtung von Abschnitt 3.3.4.2 kann auch der Gitterträger KTE der Baustahlgewebe GmbH entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Z-15.2-100 eingebaut werden.

Die Gitterträger müssen Anlage 1 entsprechen.

Die Gitterträger dürfen in SYSPRO-PART-THERMO-Wänden ohne Vorspannung, bestehend aus zwei werkmäßig hergestellten geschosshohen Fertigplatten, die zur Aufnahme des Betondrucks durch einbetonierte Gitterträger verbunden sind und auf der Baustelle nach der Montage mit Ortbeton verfüllt werden, eingebaut werden.

Die Mindestdicke der Fertigplatten muss der allgemeinen Bauartgenehmigung des eingesetzten Gitterträgers entsprechen. Die Dicke des Ortbetonkerns darf in der Regel 100 mm nicht unterschreiten. Bei Einsatz von Beton der Ausbreitmaßklasse F5 oder höher nach DIN EN 206-1 darf die Dicke des Ortbetonkerns 70 mm nicht unterschreiten.

Die Gitterträger dürfen als Verbundbewehrung sowie als Bewehrung nach DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6.4 (2) eingesetzt werden.

Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

SYSPRO-PART-THERMO-Wände dürfen als unbewehrte und bewehrte Keller- und Geschossaußenwände nach DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA bei vorwiegend ruhenden Verkehrslasten eingesetzt werden. bei statischen Einwirkungen und quasi statischen Einwirkungen nach DIN EN 1990, Abschnitt 1.5.3.11 und 1.5.3.13 im Sinne von vorwiegend ruhenden Einwirkungen gemäß DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 1.5.2.6 angewendet werden.

Für die Ermittlung der Schnittgrößen dürfen Verfahren nach der Plastizitätstheorie und nichtlineare Verfahren nicht angewendet werden.

Die auf den Wänden aufliegenden Decken sind als Scheiben auszubilden. Sämtliche tragenden und aussteifenden Außenwände sind mit den anschließenden Deckenscheiben durch Bewehrung zu verbinden.

¹ Die Betonrezeptur für die innere Schale ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der fremdüberwachenden Stelle und bei der SYSPRO-Geschäftsstelle hinterlegt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Gitterträger

Es dürfen nur die im Abschnitt 1.1 aufgeführten und in der Anlage 1 dargestellten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Gitterträger mit Diagonalen aus nichtrostendem Bewehrungsstahl B500 NG oder B500 NR eingebaut werden. Der Stahl für die Gitterträgerdiagonalen muss mindestens der Korrosionswiderstandsklasse III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen", Anlage 1, Tabelle 1, Zeilen 12-15 und 24, entsprechen.

Alle weiteren Eigenschaften müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 bzw. Z-15.2-100 entsprechen.

2.1.2 Fertigplatten

2.1.2.1 Bewehrung

Zur Bewehrung der Fertigplatten dürfen alle Betonstähle nach DIN 488-1 und alle allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle eingesetzt werden. Der Durchmesser der Längsstäbe als Einzelstäbe darf 6 mm nicht unterschreiten.

2.1.2.2 Herstellung der Fertigplatten

Die Mindest-Betonfestigkeitsklasse und die Mindestdicke der Fertigplatten, die zulässigen Abstände der Gitterträger untereinander und die zulässigen Randabstände der Gitterträger zu den Fertigplattenrändern müssen der unter 1.1 genannten allgemeinen Bauartgenehmigungen im Bescheid Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. im Bescheid Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE und den den Bestimmungen im Bescheid Z-21.8-1979 für die Flachanker, Z-21.8-1926 für die Verbundnadeln bzw. Z-21.8-1927 für die Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe entsprechen.

Zur Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit ist eine bauaufsichtlich zugelassene Kunststoff-faser mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis für den Beton unter Einsatz dieser Kunststofffasern einzusetzen. Der Fasertyp und die Betonzusammensetzung für die äußere Schale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Fertigplatten werden aus Beton gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 hergestellt. Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen entsprechend der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN EN 1992-1-1 auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

2.1.3 Ortbeton

Der Ortbeton muss für bewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C 16/20 oder LC 16/18 und für unbewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15 oder LC 12/13 entsprechen. Die Druckfestigkeitsklasse C 50/60 bzw. LC 50/55 darf nicht überschritten werden. Die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigungen im Bescheid Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. im Bescheid Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-21.8-1979 für die Flachanker, Z-21.8-1926 für die Verbundnadeln bzw. Z-21.8-1927 für die Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe sind einzuhalten.

2.1.4 Flachanker, Verbundnadeln und Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe

Material und Abmessungen der eingesetzten Flachanker, Verbundnadeln und Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe müssen den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-21.8-1979, Z-21.8-1926 bzw. Z-21.8-1927 entsprechen.

2.1.5 Wärmedämmplatten

An der Innenseite der äußeren Fertigplatte ist eine werkseitig eingelegte Wärmedämmung, welche in den verdichteten Frischbeton eingedrückt wird, angeordnet.

Es sind Wärmedämmplatten nach DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165 oder DIN EN 13166, jeweils Anwendungsgebiet DEO nach DIN 4108-10 einzusetzen.

Es dürfen auch Wärmedämmplatten aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 mit einer Dicke ≤ 160 mm, einer Druckspannung bei 10 % Stauchung bzw. einer Druckfestigkeit von mindestens 60 kPa (CS(10)60) und einer Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisen Eintauchen von höchstens 1,0 kg/m² (WS) eingesetzt werden. Der Schalungsdruck ist in Abhängigkeit von der tatsächliche Steigggeschwindigkeit (Betoniergeschwindigkeit), der Konsistenzklasse, der Rohdichte und dem Erstarrungsverhalten des Frischbetons sowie sonstige Einflussfaktoren auf die Größe des Frischbetondrucks rechnerisch nachzuweisen. Der Nachweis muss nach DIN 18218 ohne Reduzierung des Sicherheitsbeiwertes erfolgen.

Die Wärmedämmplatten müssen einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4, Tabelle 1 bzw. gemäß der für die Wärmedämmplatten geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufweisen.

Die Wärmedämmplatten müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1 entsprechen.

2.1.6 Fugen zwischen den Wärmedämmplatten

Die Wärmedämmplatten können dicht gestoßen verlegt werden (Fugenbreite ≤ 2 mm). Eine Ausschäumung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei der Verlegung mit Fugen sind eine Mindestbreite der Fugen von 10 mm und eine Höchstbreite von 15 mm einzuhalten. Die Fugen müssen mit einem Polyurethanschaum nach Abschnitt 2.1.7 ausgeschäumt werden.

2.1.7 Polyurethan-Dosenschaum

Für das Ausschäumen der Fugen ist ein Dosenschaum einzusetzen (mindestens normal-entflammbar) entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen. Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ bei 10 °C Mitteltemperatur, geprüft nach DIN EN 12667 darf den Grenzwert $\lambda_{10, tr} = 0,035$ W/(m·K) nicht überschreiten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Gitterträger

Es gelten die Festlegungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.2.2 Fertigplatten

Die Herstellung und Kennzeichnung der Fertigplatten erfolgt entsprechend DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA und DIN 1045-4 und den Regelungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen Bauartgenehmigungen.

Die Oberfläche auf der inneren zum Ortbeton gewandten Seite der inneren Fertigplatte muss ausreichend rau sein. Folgendes ist zu beachten:

- Bei einer Bemessung nach DIN EN 1992-1-1 gilt für die Oberflächenrauigkeit der Fuge die Definition nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5 (2). Alternativ darf die Oberfläche eine definierte Rauigkeit nach DAfStb-Heft 600, Abschnitt 6.2.5 (2) aufweisen.

2.2.3 Wärmedämmplatten

Für die Herstellung der Wärmedämmplatten gelten die Festlegungen in DIN EN 13162, DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165 bzw. DIN EN 13166, ggf. in Verbindung mit der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Wärmedämmplatten.

2.2.4 Kennzeichnung

Die SYSPRO-PART-THERMO-Wände und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für die Kennzeichnung der Fertigplatten gilt DIN 1045-4, Abschnitt 7.

Zusätzlich sind folgende Angaben anzubringen:

- Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Wärmedämmplatten
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands R

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente ist DIN 1045-4 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik sowie bei der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend, ergänzt durch die nachfolgenden Prüfungen sowie die Anforderungen dieses Bescheides.

Im Einzelnen ist ständig zu überprüfen, dass

- die nach den für den Betonstahl geltenden Normen (s. Abschnitt 2.1.2.1) oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und wetterbeständigen Anhänger belegt sind,
- zum Ausschäumen der Fugen zwischen den Wärmedämmplatten ausschließlich ein Dosenschäum gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen verwendet wird,

- die für die Wärmedämmplatten geforderten Eigenschaften und die Anforderungen an das Brandverhalten durch Lieferschein und CE-Kennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung und Ü-Zeichen (bei Wärmedämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) belegt sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts einschließlich Höhe, Stabdurchmesser und Stahlsorten,
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Bauprodukts ist DIN 1045-4 maßgebend. Zusätzlich ist im Rahmen der Fremdüberwachung im Einzelnen zu überprüfen, dass

- die für den Betonstahl in DIN 488-1 oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und sofern noch sichtbar durch wetterbeständigen Anhänger belegt sind,
- Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit für den Dosenschaum nach Abschnitt 2.1.7 eingehalten ist (mindestens einmal im Jahr je Produkt zu prüfen),
- die Wärmedämmplatten entsprechend DIN EN 13163, DIN EN 13164, DIN EN 13165, DIN EN 13166 bzw. DIN EN 13162 mit der CE-Kennzeichnung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Wärmedämmplatten oder mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der SYSPRO-PART-THERMO-Wandelemente durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Entwurf

3.1.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, falls im Folgenden bzw. in der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Anwendung des eingesetzten Gitterträgers oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Flachanker, Verbundnadeln bzw. der und Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe nichts anderes bestimmt wird.

Die Fertigplatten müssen den Anlagen 1 bis 9 entsprechen. Es wird vorausgesetzt, dass die Gitterträger gleichmäßig über die gesamte Wandfläche eingebaut werden.

Die Gitterträger sind in der Regel lotrecht anzuordnen. Sollen Gitterträger waagrecht angeordnet werden, ist dies unter folgender Bedingung möglich:

- Die Diagonalen der Gitterträger müssen übereinander liegen, um die Einführung von Rüttelgeräten von oben nach unten zu gewährleisten, sofern nicht ein Beton mindestens der Ausbreitmaßklasse F5 nach DIN 1045-2 verwendet wird.
- Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z. B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessen Abstand von Verbundbewehrung nicht mehr als das Doppelte der Dicke von innerer Fertigteilwand einschließlich Kernbeton betragen.
- Die Gitterträger können in dem Fall nicht zur Aufnahme des Eigengewichts der äußeren Fertigplatte herangezogen werden.

Soll die innere Fertigplatte zur Druckübertragung in der Fuge mit herangezogen werden bzw. bei Kelleraußen- und Erdgeschossaußenwänden von nicht unterkellerten Gebäuden die äußere Fertigplatte auf dem Fundament lagern, muss beim Einbau zwischen der Oberfläche der Decke und der Unterkante der Fertigplatte ein mindestens 3 cm breiter Zwischenraum zum einwandfreien Einbringen des Ortbetons verbleiben (Anlagen 3 bis 5 und 8). Die dauerhafte horizontale Lagerung der äußeren Fertigplatte erfolgt dann durch die Gitterträgerdiagonalen aus nichtrostendem Baustahl und bei Bedarf durch zusätzlich gleichmäßig über die Wand verteilte Verbundnadeln.

Bei Geschosswänden werden das Eigengewicht der äußeren Fertigplatte und die darauf wirkenden Lasten aus Wind und Temperatur durch die Gitterträger selbst und eventuell zusätzlich erforderliche Flachanker und Verbundnadeln aufgenommen.

Die äußeren Fertigplatten für Geschosswände dürfen weder in Höhen- noch in Längenrichtung das Maß von 6 m überschreiten. Zwischen den Abschnitten der äußeren Fertigplatten und an Anschlussstellen zu anderen Bauteilen sind Dehnungsfugen anzuordnen, in denen die Temperaturdehnungen aufgenommen werden können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keine anderen als die in Abschnitt 3.3.3 genannten Lasten eingeleitet werden.

Die in der inneren Fertigplatte angeordnete statisch erforderliche Trag- und Querbewehrung ist an den Plattenstößen, Wandecken und Wandanschlüssen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.6 z.B. durch zusätzlich in den Ortbeton eingelegte oder dorthin aufgebogene Bewehrungsstäbe mit beidseitiger Übergreifungslänge nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.3, zu verbinden. Die Ortbetonüberdeckung der zu stoßenden Bewehrung darf 5 mm nicht unterschreiten und 20 mm nicht überschreiten.

Die Betondeckung gegen den Kernbeton (Mindestmaß entsprechend DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 4.4.1 und 11.4.2) der Stäbe der inneren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, muss der unter 1.1 genannten allgemeinen Bauartgenehmigung im Bescheid Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 bzw. im Bescheid Z-15.2-100 für den Gitterträger KTE entsprechen.

Die Mindestbetondeckung der Stäbe der äußeren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, gegen die Wärmedämmung ergibt sich aus bzw. DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA für die Expositionsklasse XC 3.

Die Anordnung der Verbundnadeln zwischen äußerer Fertigplatte, Wärmedämmung und Ortbetonkern erfolgt nach den Regeln der Zulassung Z-21.8-1926.

Die Flachanker verbinden die äußere Fertigplatte mit der tragenden Ortbetonschicht. Das vertikal stehende Edelstahlblech ist in Abhängigkeit von der Länge entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-21.8-1979 in der äußeren Fertigplatte und im Ortbeton zu verankern. Die Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Z-21.8-1979 sind zu beachten.

Zur Aufnahme des Betonierdrucks können zusätzlich Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe eingesetzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Bescheides Z-21.8-1927.

3.1.2 Unbewehrte Wände

Es ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-15.2-40 bzw. Z-15.2-100 zu beachten.

Es gilt DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 12.6 und 12.7.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

Zur Begrenzung der Rissbreiten ist DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 7.3 zu beachten. Bei längeren Bauwerken oder Bauteilen, bei denen durch Schwinden Zwängungen und somit grobe Schwindrisse entstehen können, dürfen zur Beschränkung der Rissbildung geeignete konstruktive Maßnahmen, z.B. Bewegungsfugen, entsprechende Bewehrung und zwangfreie Lagerung, getroffen werden. In Außen- und Hauswänden sind außerdem in Höhe jeder Geschoss- oder Kellerdecke zwei durchgehende Bewehrungsstäbe mindestens \varnothing 12 mm als Ringanker einzulegen. Zwischen zwei Trennfugen des Gebäudes darf diese Bewehrung auch nicht durch Fenster oder andere Öffnungen unterbrochen werden. Bewehrungsstöße sind entsprechend DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7 auszubilden und versetzt anzuordnen.

Die Mindestbewehrung der Fertigplatten zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage, sowie zur Aufnahme von Zwangbeanspruchungen darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

3.1.3 Bewehrte Wände

Es ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des verwendeten Gitterträgers zu beachten. Für bewehrte Wände gilt bzw. DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6. Die statisch erforderliche Bewehrung darf in der inneren Fertigplatte angeordnet werden, wobei die erforderliche Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes nach Abschnitt 3.3.2 hierauf angerechnet werden kann.

In bewehrten Wänden muss der Durchmesser der Tragstäbe, die in den Fertigplatten angeordnet sind, mindestens 6 mm betragen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Wände und der Standsicherheit des gesamten Bauwerkes ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei können auch Bemessungstabellen verwendet werden, die von einem Prüfamt für Baustatik geprüft sind. Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt, als die des Betons mit der niedrigeren Festigkeitsklasse.

3.2.2 Nachweis der Aufnahme des Schalungsdruckes

Als Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes sind in den Fertigplatten Betonstahlmatten 150 x 250 x 5 x 4 (Tragstäbe rechtwinklig zu den Gitterträgergurten und Querstäbe innen liegend) oder eine entsprechende Bewehrung aus Betonstabstahl anzuordnen.

Der Nachweis zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers und ggf. den Syspro-Perfect-Verbindungsstäben erfolgen.

3.2.3 Bemessung der Fertigplatten und der Wand im Endzustand

(1) Allgemeines

Bei der Bemessung der Wand darf nur der aus Ortbeton und innerer Fertigplatte zusammengesetzte Querschnitt als tragend angesehen werden. Die äußere Fertigplatte und die Wärmedämmschicht sind daran befestigt.

Die innere Fertigplatte muss zur Aufnahme des Schalungsdruckes bewehrt sein. Diese Bewehrung darf als Bewehrung im Endzustand angerechnet werden.

Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei angesütteten Kellerwänden muss zur Aufnahme des Schalungsdruckes, des Eigengewichts der Platte und zur Aufnahme des zu erwartenden Erddrucks bemessen sein. Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei ggf. teilweise angesütteten Keller-, Erdgeschoss- und Geschosswänden muss zur Aufnahme des Schalungsdruckes, des Eigengewichts der Platte, der Zwängung durch die Gitterträger bei Temperaturbeanspruchung und zur Aufnahme des Winddrucks und Windsogs bemessen sein.

Die Temperaturbeanspruchung der Oberfläche ist im Sommer mit mindestens 65 °C und im Winter mit höchstens -20 °C anzunehmen. Der Temperaturgradient zwischen Innen- und Außenseite der Fertigplatte muss dabei mit mindestens 5 K berücksichtigt werden.

Für die Temperaturzwängung der äußeren Fertigplatte ist auch die Steifigkeit der Gitterträgerdiagonalen, der Flachanker und der Verbundnadeln zu berücksichtigen. Die Gitterträgerdiagonalen sind dabei im Ortbeton als eingespannt zu betrachten. Grundsätzlich sind die Nachweise für Windlast gemäß DIN EN 1991-1-4 zusammen mit DIN EN 1991-1-4/NA und für Temperaturbeanspruchung getrennt zu führen.

Der Knicknachweis der Diagonalen im Bereich der Wärmedämmung darf für das Material nach der Zulassung Z-30.3-6 mit den Materialwerten entsprechend des eingesetzten Stahles ($\geq S460$) geführt werden.

Die Beanspruchungen aus der Vorsatzschale auf die Tragschale sind im Nachweis zu berücksichtigen.

(2) Anordnung als Verbundbewehrung

Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z. B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessene Abstand von Verbundbewehrung nicht mehr als das Doppelte der Wanddicke h betragen. Die Bemessung der Verbundbewehrung muss nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers erfolgen.

(3) Nachweis der Knicksicherheit

Bei der Bemessung der Wand darf so vorgegangen werden, als ob der Querschnitt aus Ortbeton und innerer Fertigplatte von Anfang an einheitlich hergestellt worden wäre. Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt als die des Betons mit der geringeren. Für die Bemessung und den Nachweis der Knicksicherheit unbewehrter und bewehrter Wände DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA Abschnitt 5.8 für bewehrte und Abschnitt 12.6 zusätzlich für unbewehrte Wände.

Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Wandkopf eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagerfläche der Decke in Rechnung zu stellen, falls nicht durch geeignete Maßnahmen eine zentrische Lasteinleitung sichergestellt ist. Am Wandfuß darf ein Gelenk in der Mitte der Aufstandfläche angenommen werden.

(4) Überlagerung der Einwirkungen

Bei der Überlagerung der Einwirkungen aus Temperatur und Wind sind für den Nachweis der Beanspruchung der äußeren Fertigplatte und der Gitterträgerdiagonalen die unterschiedlichen Sicherheitsbeiwerte gemäß DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 2.4, zu beachten.

(5) Querkraftnachweis

Der Querkraftnachweis erfolgt gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung des eingesetzten Gitterträgers.

3.2.4 Wärmeschutz

3.2.4.1 Verwendung definierter Wandaufbauten

Für die SYSPRO-PART-THERMO-Wände gelten bei Einhaltung aller im Folgenden genannten Bedingungen und Verwendung des Gitterträger SE2 entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Z-15.2-40 die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands R nach Tabelle 1:

1) Wandaufbau von innen nach außen:

- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton, 40 mm
- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton (Ortbeton) 80 mm
- Wärmedämmung gemäß Tabelle 1
- nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton 60 mm

2) Einhaltung der Betondeckung der Gitterträger, des horizontalen Abstandes der Gitterträger von minimal 50 cm, einem Diagonalendurchmesser von 6 mm (B500 NG bzw. NR), einer Fugenbreite ≤ 2 mm zwischen den Wärmedämmplatten und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten nach Anlage 1. Der Spalt im Bereich der Gitterträger (10-15mm) wird mit einem Dämmstoff gemäß Abschnitt 2.1.7 gefüllt.

Tabelle 1: Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands R [$\text{m}^2 \text{K} / \text{W}$]

Bemessungswert λ der Wärmedämmplatten [$\text{W}/(\text{m} \times \text{K})$] Dämmschicht- dicke [mm]	0,040	0,035	0,030	0,024
40 mm	0,91	0,97	1,2	1,5
80 mm	1,7	1,94	2,2	2,8
120 mm	2,5	2,9	3,4	4,1
160 mm	3,4	3,8	4,4	5,4
200 mm	-	4,7	-	6,5
240 mm	-	5,5	-	7,5

3.2.4.2 Andere Wandaufbauten

Wandaufbauten die von den unter Punkt 3.3.4.1 genannten Bedingungen abweichen, sind hinsichtlich des Wärmeschutzes von diesem Bescheid nicht erfasst.

3.2.5 Brandschutz

3.2.5.1 Brandverhalten

Bei bauaufsichtlichen Anforderungen in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse an das Brandverhalten von Bekleidungen an Außenwänden sind SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE hinsichtlich der verwendeten Dämmstoffe wie folgt verwendbar:

1. Anforderung normalentflammbar: mindestens normalentflammbare Dämmstoffe
2. Anforderung schwerentflammbar: mindestens schwerentflammbare Dämmstoffe
3. Anforderung nichtbrennbar: mindestens nichtbrennbare Dämmstoffe

Bei Verwendung von brennbaren Dämmstoffen nach Ziffer 2 sind Stützen und Laibungen im Bereich des Dämmstoffs mit formbeständiger, nichtbrennbarer Mineralwolle (Breite 200 mm, Rohdichte $\geq 60 \text{ kg/m}^3$) zu verschließen. Diese Mineralwollestreifen sind auf dem feuchten Beton der Außenschale zu verpressen und durch Edelstahl-Verbundnadeln im Abstand von mindestens 60 cm zu sichern.

3.2.5.2 Feuerwiderstand

Bei bauaufsichtlichen Anforderungen an den Feuerwiderstand dürfen die SYSPRO PART THERMO Wände dort verwendet werden, wo nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften "feuerhemmende", "hochfeuerhemmende" oder "feuerbeständige" Wände gefordert werden, die aus brennbaren und nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit wird angegeben als Feuerwiderstandsdauer in 30, 60 oder 90 Minuten gemäß den sich aus dem folgenden Nachweis ergebenden Feuerwiderstandsdauern.

Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer erfolgt für die Ortbetonschicht mit der im Verbund liegenden inneren Fertigplatte als eigenständige monolithische Stahlbetonwand (Tragschale) nach den Regeln von DIN EN 1992-1-2 unter Beachtung von DIN EN 1992-1-2/NA und der folgenden Bedingungen:

- 1.) Bezüglich der Anforderungen an die Mindestwanddicken gemäß DIN EN 1992-1-2 ist die Dicke der Tragschale (Ortbetonschicht plus im Verbund liegende innere Fertigplatte) der SYSPRO PART THERMO Wände heranzuziehen.
- 2.) Der Ortbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 16/20 oder LC 16/18 nach DIN EN 1992-1-1 entsprechen.
- 3.) Für die Betondeckung der Gitterträger und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten ist der jeweils größere Wert aus Anlage 1 oder den Angaben aus DIN EN 1992-1-2 unter Beachtung von DIN EN 1992-1-2/NA maßgebend.
- 4.) Die angrenzenden, unterstützenden und aussteifenden Bauteile müssen hinsichtlich des Feuerwiderstandes mindestens den gleichen Anforderungen genügen wie die Wand selbst.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung gilt DIN EN 13670 zusammen mit DIN 1045-3 unter Beachtung der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Gitterträgers mit den folgenden Ergänzungen.

3.3.2 Maßnahmen beim Einbau

Für den Einbau der Fertigplatten gilt DIN EN 13670, Abschnitt 9 zusammen mit DIN 1045-3. Sie sind so zu lagern und zu befördern, dass sie nicht überbeansprucht oder beschädigt werden. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich.

Die Oberfläche auf der inneren Seite der inneren Fertigplatte muss rau und frei von Verschmutzungen sein.

Vom Hersteller der Wandplatten ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen von DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 10.2 (NA.6) eine Montageanweisung zur Verfügung zu stellen.

Beim Einbau von Fertigteildecken sind unmittelbar am Auflager Montageunterstützungen anzuordnen, damit die Fertigplatten der Wände im Montagezustand nicht belastet werden.

Eine Montageunterstützung am Auflager ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Deckenlasten im Montagezustand (Eigenlast der Rohdecke und $q_k = 1,5 \text{ kN/m}^2$) bis zum Erhärten des Kernbetons der Wand 15 kN/m nicht überschreiten,
- b) die lichte Geschosshöhe nicht größer als 2,5 m ist,
- c) die Betonfestigkeit der Wand-Fertigplatten mindestens 20 N/mm² beträgt,

- d) die belastete Plattenwandseite im oberen Drittelspunkt im Abstand von 1,25 m gegen seitliches Ausweichen gehalten wird. Die Aussteifung ist zusätzlich zur Windbeanspruchung für eine Horizontallast von 1/100 der Deckenlast im Montagezustand zu bemessen.

Die entsprechend den Expositionsclassen nach DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist an jeder Stelle im Bauteil einzuhalten.

3.3.3 Einbringen des Ortbetons

Die Fertigplatten müssen eine ausreichende Betonfestigkeit zur Aufnahme des Schalungsdrucks haben, bevor der Ortbeton eingebracht werden darf. Nach ausreichendem Anässen der Fertigplatteninnenflächen darf der Ortbeton mit geeigneten Betoniergeräten eingebracht werden. Der Innenraum zwischen den Fertigplatten muss frei sein von Verunreinigungen. Der Ortbeton ist in jedem Fall in gleichmäßigen, waagerechten Lagen zu schütten, wobei in jedem Bauabschnitt stets sämtliche Wände gleichzeitig hochzuführen sind. Die zulässige Betoniergeschwindigkeit muss der unter 1.1 angegebenen allgemeinen Bauartgenehmigung im Bescheid des eingesetzten Gitterträgers entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Fuge zwischen den Fertigteilen und der Decke beim Einbringen des Ortbetonkerns einwandfrei ausgeführt wird. Waagerechte Arbeitsfugen dürfen nur in Höhe der Geschossdecken angeordnet werden. Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden.

Der Beton ist so zusammzusetzen, dass beim Schütten kein Entmischen eintritt. Der Beton muss sorgfältig verdichtet werden, um Nesterbildung zu vermeiden und eine ausreichende Haftung zwischen Ortbeton und Fertigteilplatte herzustellen.

Solange der Ortbeton nicht ausreichend erhärtet ist, sind die Wände vor Erschütterungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen zu schützen, damit der Verbund zwischen den Fertigteilen und dem Ortbeton nicht beeinträchtigt wird.

Die Montagehalterungen der Wandelemente müssen bis zum Erhärten des Ortbetons stehen bleiben

3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§16 a Abs. 5, 21 Abs. MBO abzugeben. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Folgende Normen, Zulassungen und Verweise werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

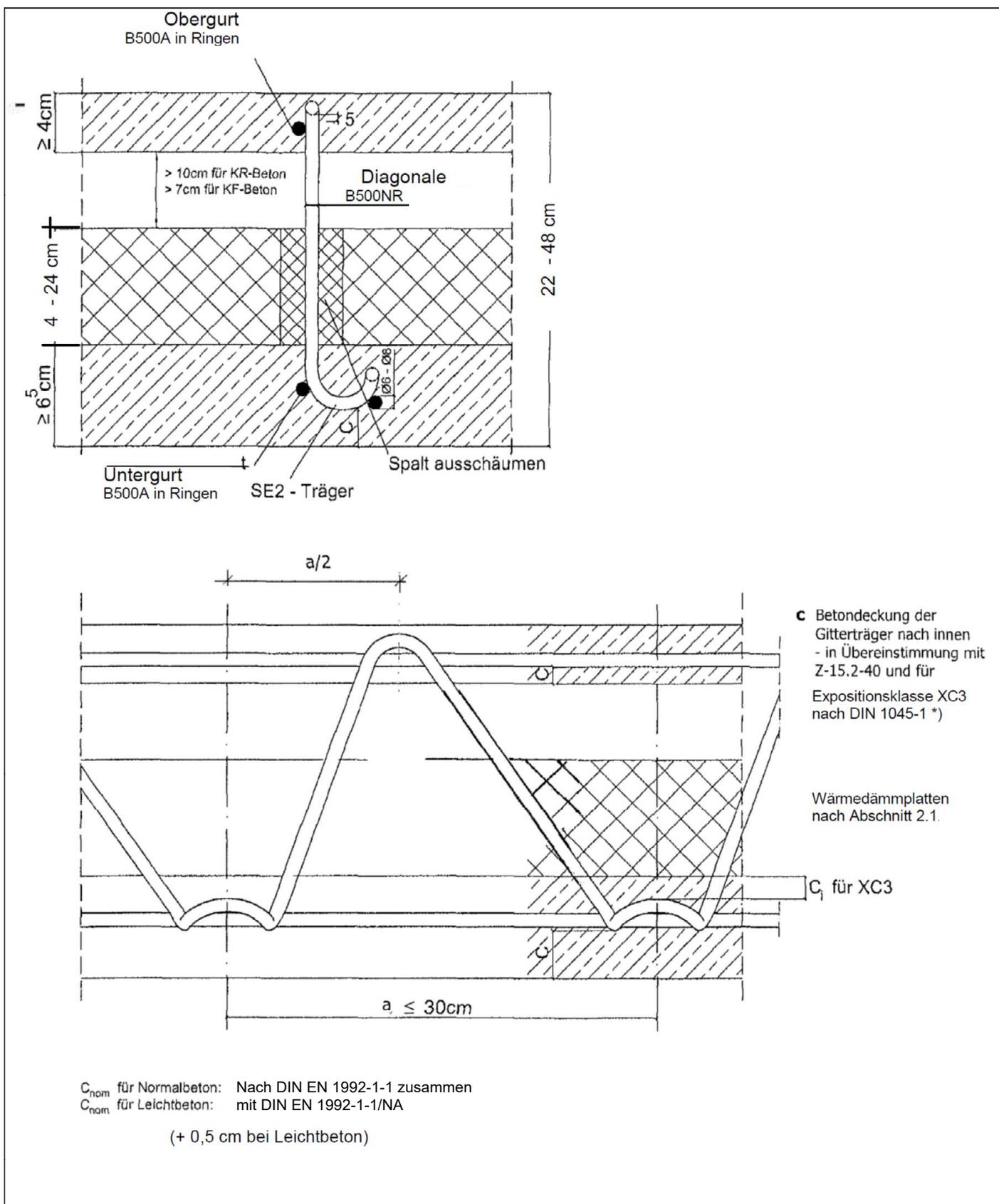
Zulassung Z-15.2-40	Filigran-D-Gitterträger und/oder Filigran-E-Gitterträger und/oder Filigran-EW-Gitterträger und/oder Filigran-SE-Gitterträger und/oder Filigran-SE2-Gitterträger und/oder Filigran-SWE-Gitterträger und Filigran-EQ-Träger für Filigran-Elementwände (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-15.2-100	Kaiser-Omnia-Plattenwand mit Kaiser-Gitterträgern KT 800, KT 900 und KTE (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-21.8-1926	HALFEN Sandwichplattenanker SPA (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-21.8-1927	Syspro-Perfect-Verbindungsstab zur Verankerung von Vorsatzschalen an Tragschichten (mit aktueller Gültigkeit)
Zulassung Z-21.8-1979	HALFEN Manschettenverbundanker MVA und HALFEN Flachanker FA (mit aktueller Gültigkeit)

Zulassung Z-30.3-6	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen vom 5. März 2018
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
DIN 488-1:2009-08	Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN13162:2012 + A1:2015
DIN EN 13163: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN13163:2012 + A1:2015
DIN EN 13164:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN13164:2012 + A1:2015
DIN EN 13165:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PU) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN13165:2012 + A1:2015
DIN EN 13166:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschäum (PF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN13166:2012 + A1:2015
DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

DIN EN 14315-1:2013-04	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum - Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau;
DAfStb-Heft 600:2012	Erläuterungen zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA
DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten, Deutsche Fassung EN 1991-1-4:2005 + A1:2010 + AC:2010 und
DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN EN 1992-1-2:2010-12	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1992-1-2:2004 + AC:2008
DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall
DIN EN 1992-1-2/NA/A1:2015-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall; Änderung A1
DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
DIN 1045-3 Ber.1:2013-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03
DIN 18218:2010-01	Frischbetondruck auf lotrechte Schalungen

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
Referatsleiter

Beglaubigt
Knischewski

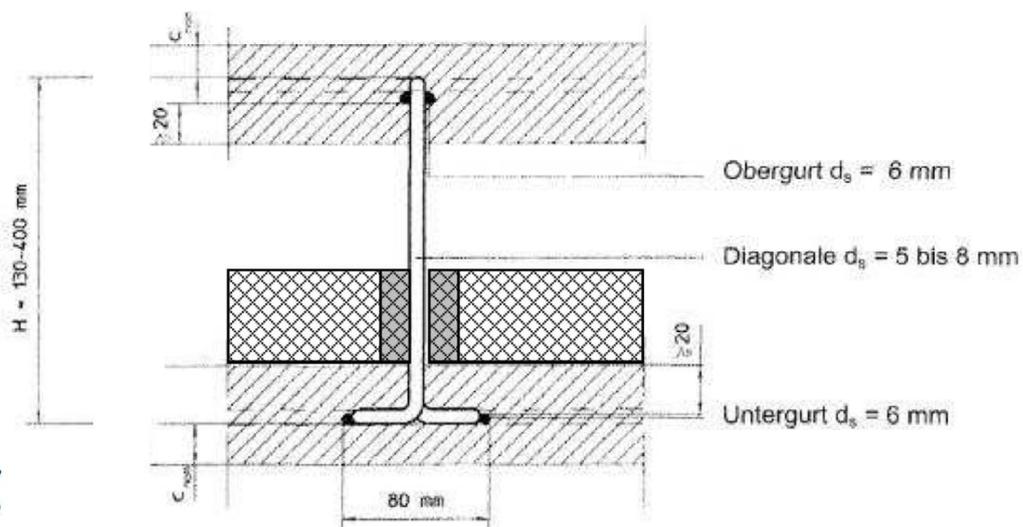


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-15.2-162

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Wandelement
Vertikal- und Horizontalschnitt – Geometrie SE Gitterträger

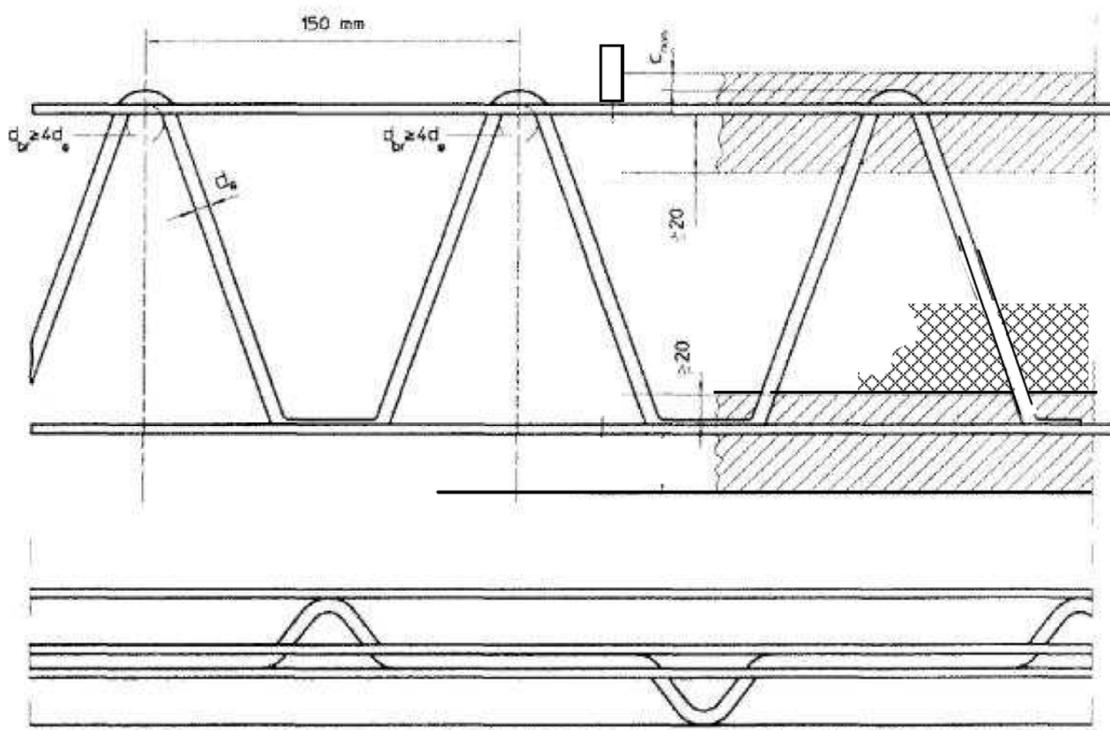
Anlage 1
Seite 1/2



Betondeckungen,
 Dämmung, siehe
 Anlage 1, Seite 1

Betonstahlsorten analog Anlage 1, Seite 1

Maße in mm

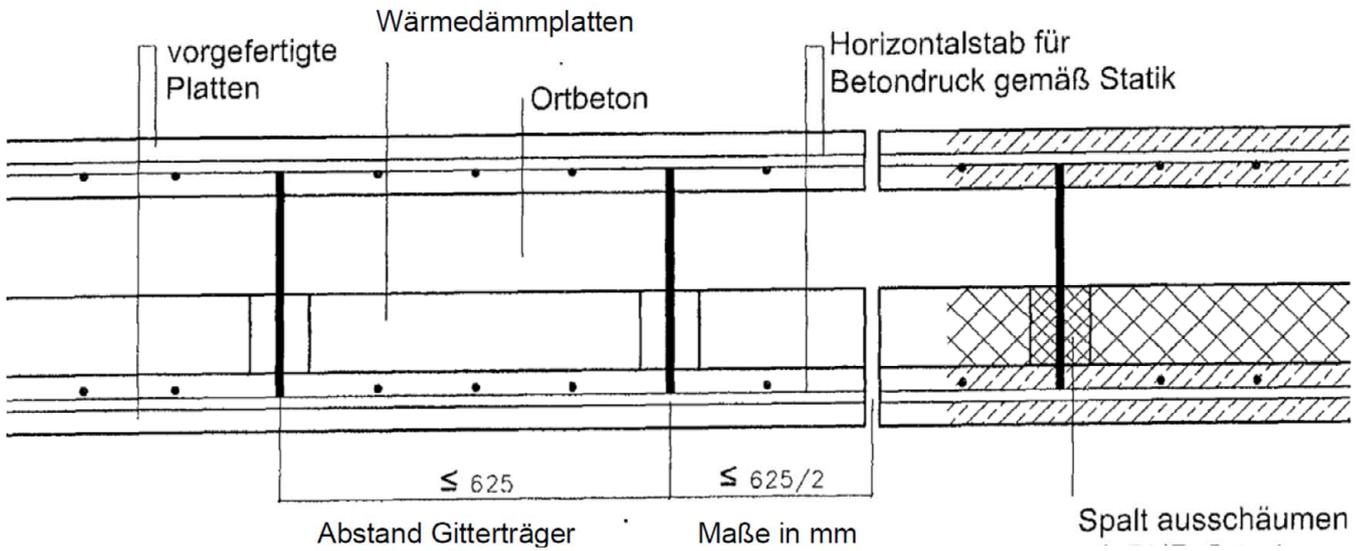


SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

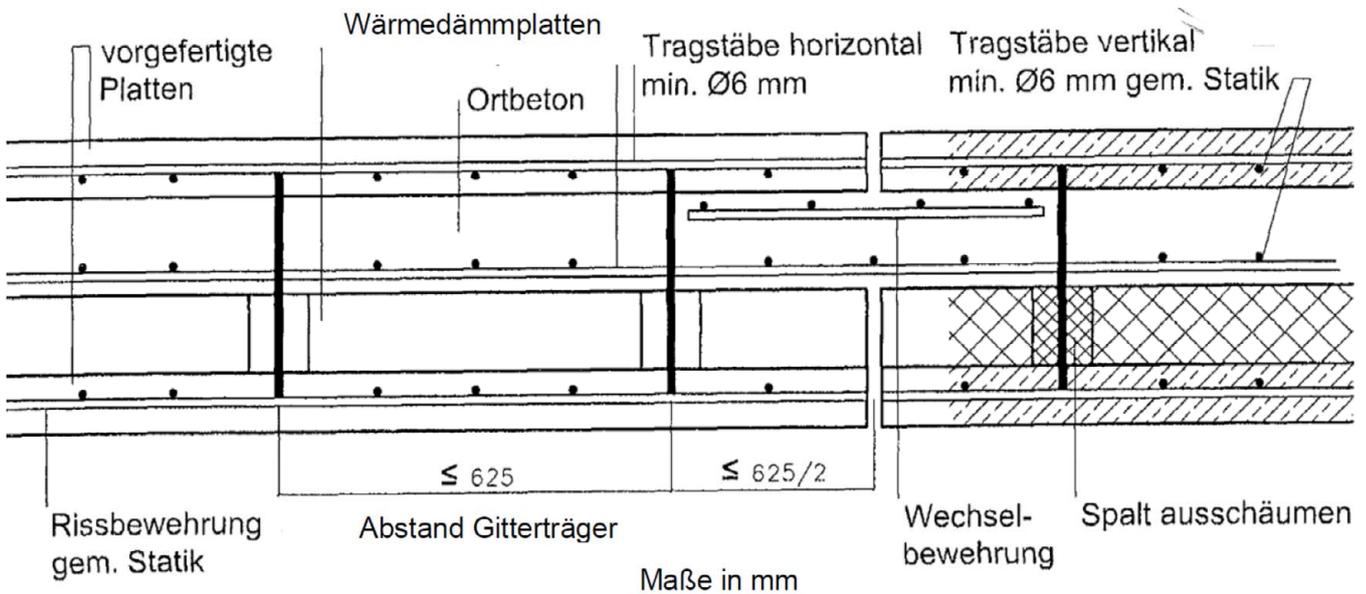
Wandelement
 Vertikal- und Horizontalschnitt – Geometrie KTE Gitterträger

Anlage 1
 Seite 2/2

Horizontalschnitt: Unbewehrte Wände



Horizontalschnitt: Bewehrte Wände



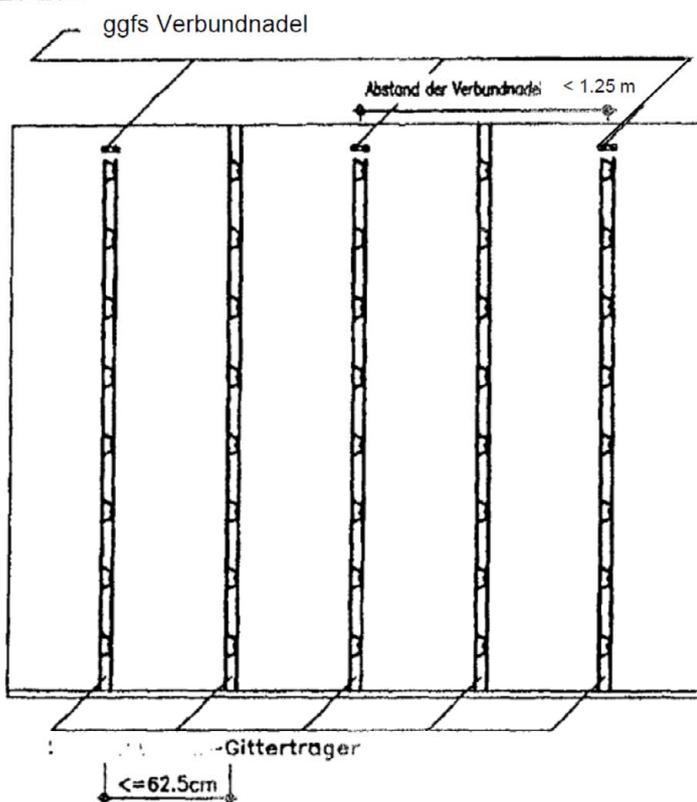
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-15.2-162

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

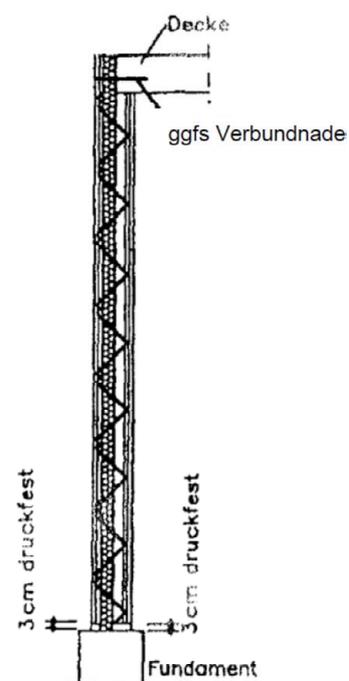
Unbewehrte und bewehrte Wand
 Horizontalschnitt

Anlage 2

Ansicht



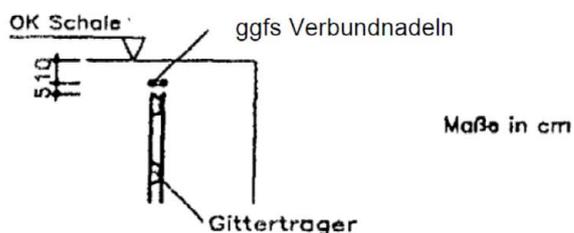
Schnitt



- Kellerwand mit Gitterträgern und am oberen Rand ggfs Verbundnadeln

Ausführung im Kellergeschoß

Detail Kellergeschoß



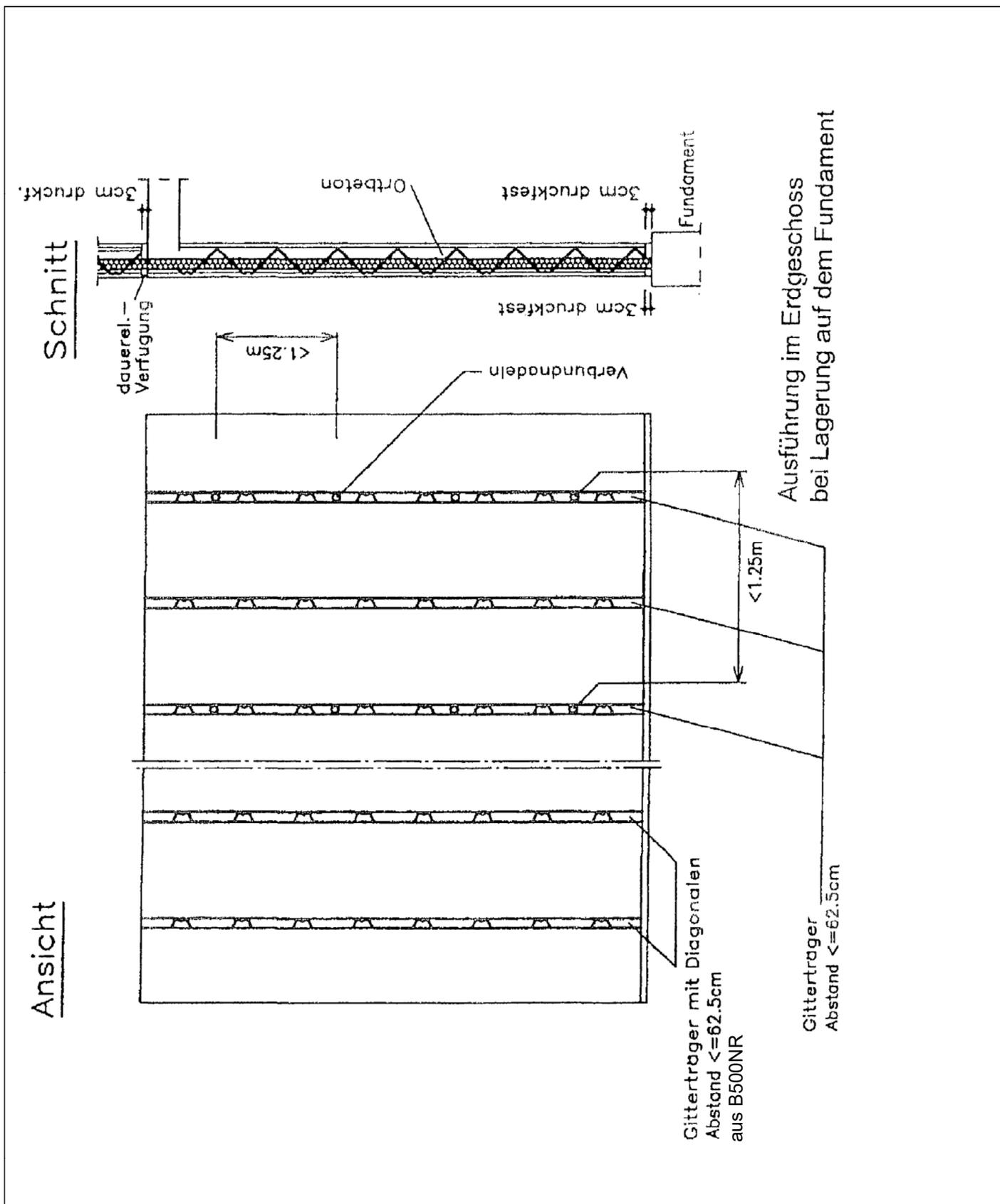
Verbundnadeln – falls erforderlich – entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.8-1979

Syspro-Perfect-Verbindungsstäbe – falls erforderlich – entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.8-1927

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Kellerwand
Ansicht und Vertikalschnitt

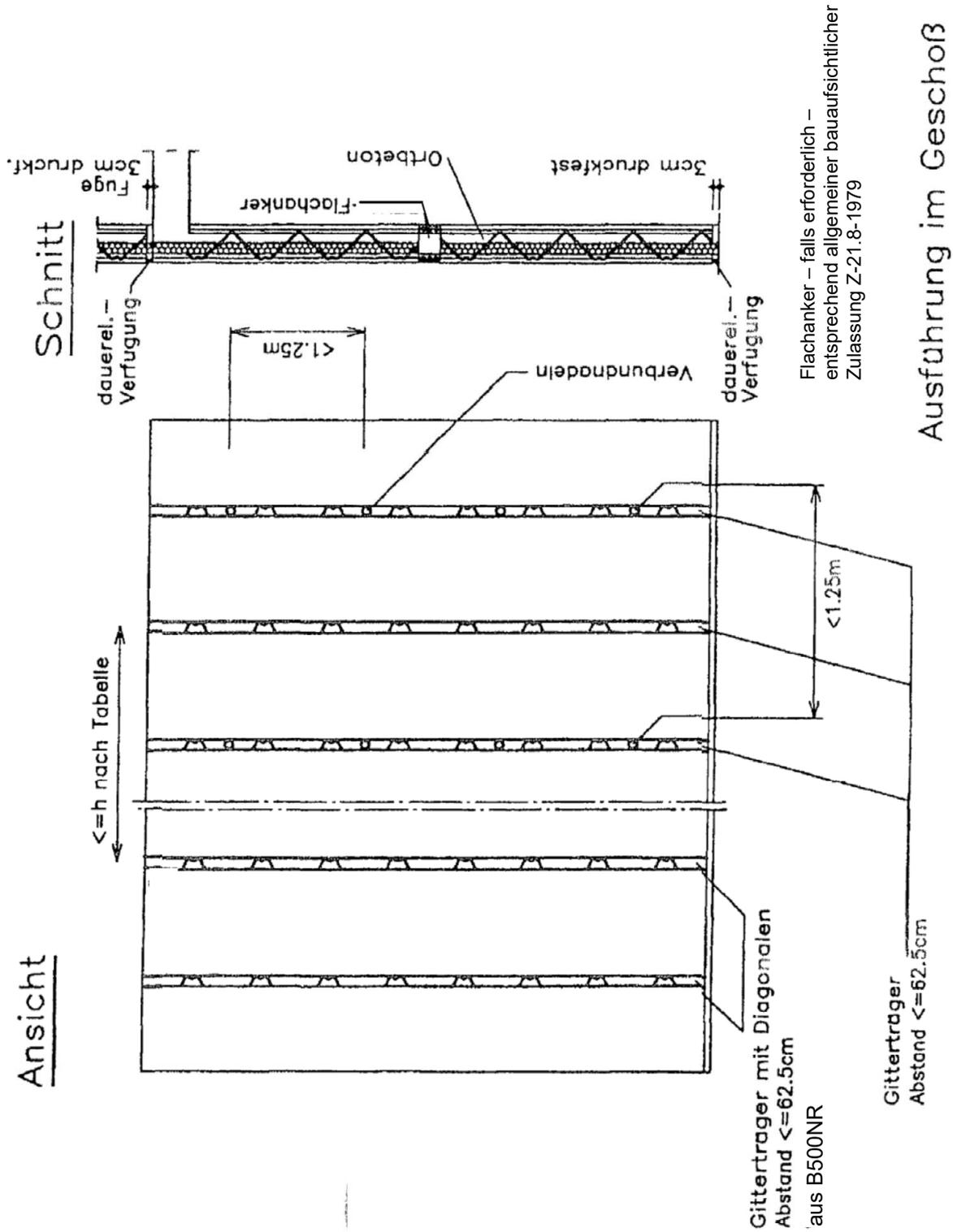
Anlage 3



SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Erdgeschosswand
 Ansicht und Vertikalschnitt

Anlage 4



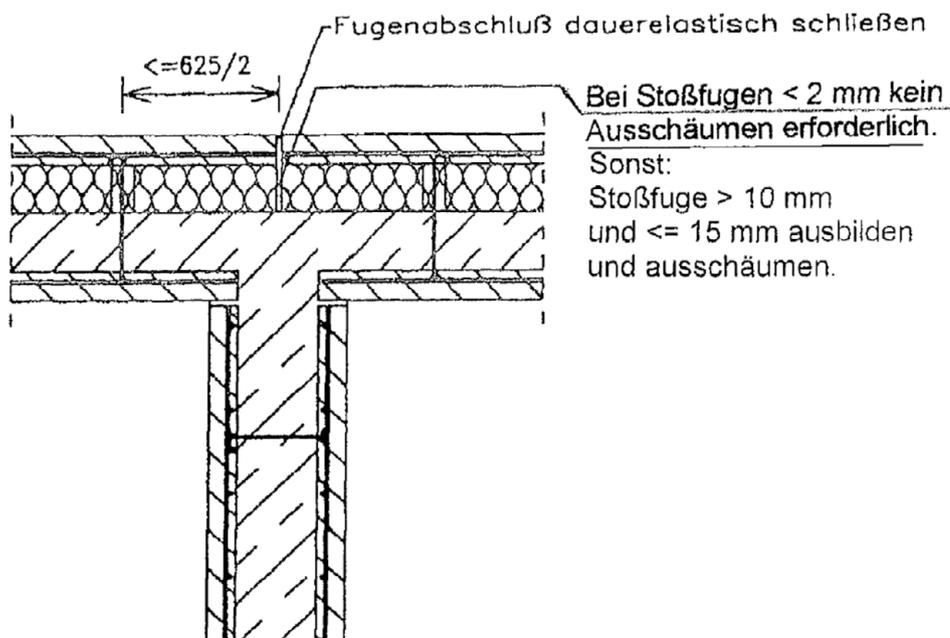
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-15.2-162

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Geschosswand
 Ansicht und Vertikalschnitt

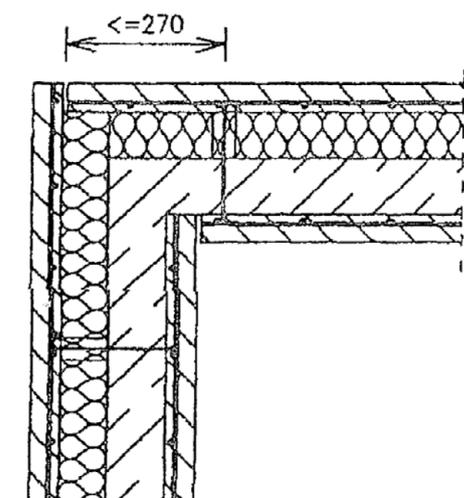
Anlage 5

Wandanschluß



Eckausbildung

Unbewehrte Wände



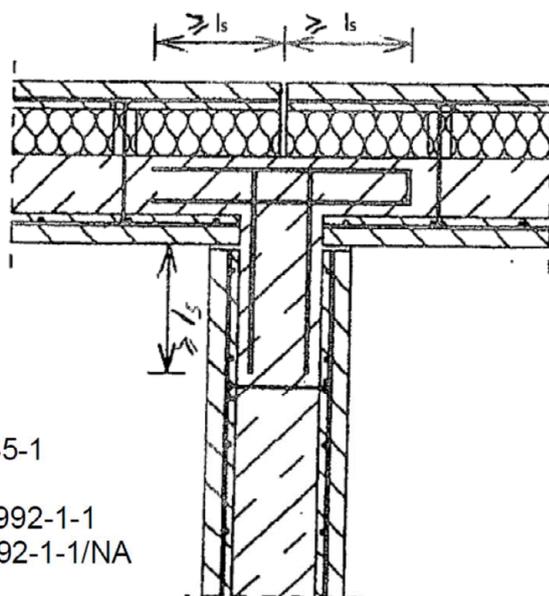
Maße in mm

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Unbewehrte Wände
 Wandanschluß und Wanddecke

Anlage 6

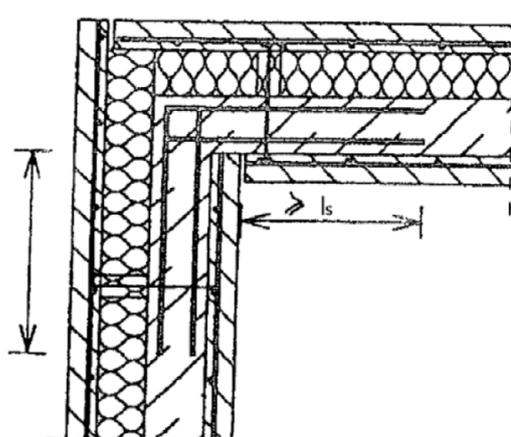
Wandanschluß



l_s nach DIN 1045-1
bzw
nach DIN EN 1992-1-1
und DIN EN 1992-1-1/NA

Bewehrte Wände

Eckausbildung

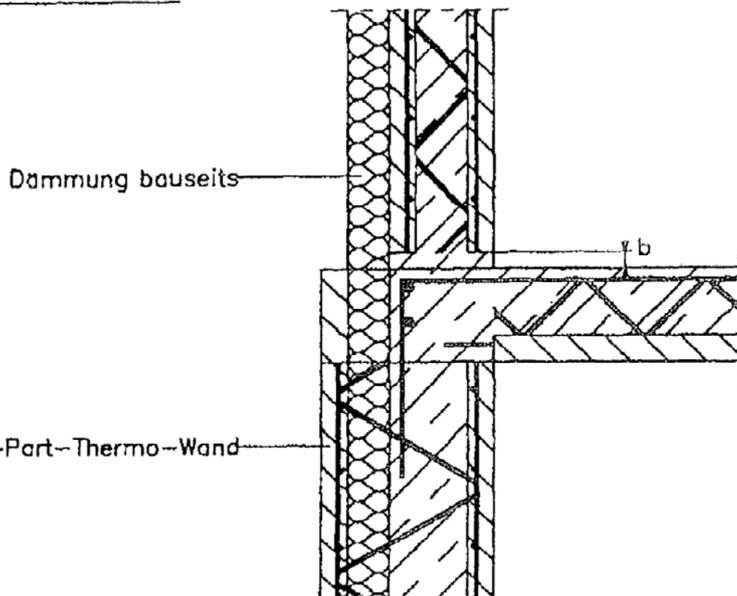


SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Bewehrte Wände
Wandanschluß und Wanddecke

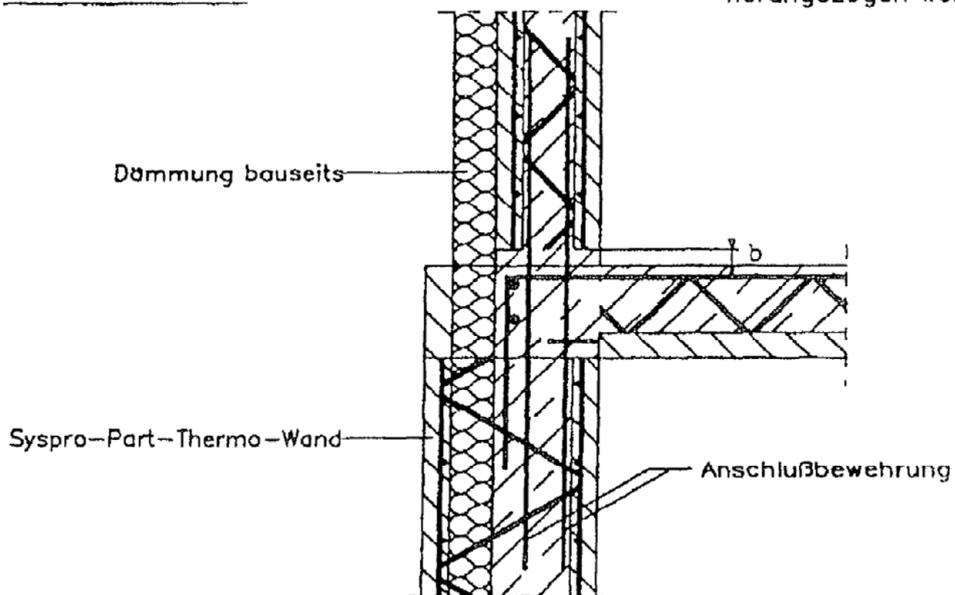
Anlage 7

Unbewehrte Wand



Maße $b \geq 30$ mm
 Fuge ist nur erforderlich,
 wenn die Fertigplatten
 zur Druckübertragung
 herangezogen werden.

Bewehrte Wand

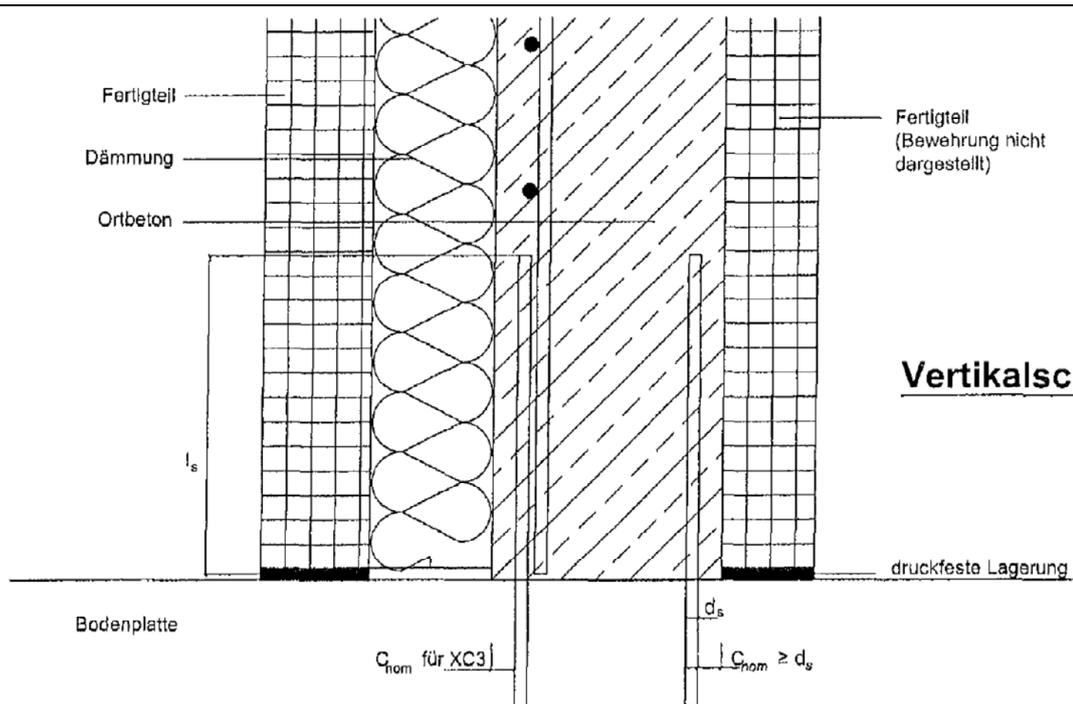


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-15.2-162

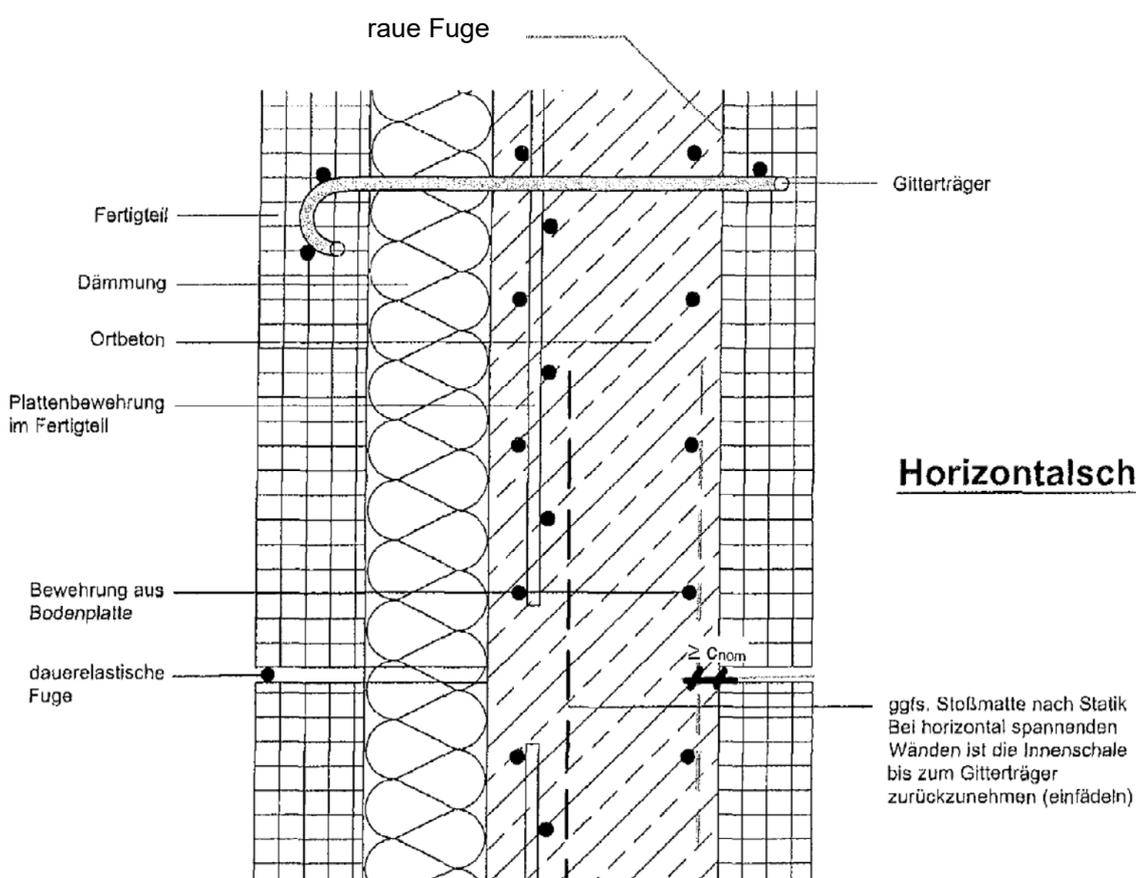
SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Unbewehrte und bewehrte Wand
 Oberer Wand- und Deckenanschluss

Anlage 8



Vertikalschnitt



Horizontalschnitt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-15.2-162

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Wandelement
Vertikal- und Horizontalschnitt

Anlage 9